
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 1

Duisburg/Essen, den 7. Juli 2003

Seite 67

Nr. 14

Prüfungsordnung
für das berufsbegleitende weiterbildende Online-Studienprogramm
EDUCATIONAL MEDIA
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 4. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 96 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 36), hat die Fakultät 1 – Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen die folgende Hochschulprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des weiterbildenden Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 4 Organisation des weiterbildenden Studiums und der Prüfungen
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium und zur Master-Prüfung
- § 6 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen
- § 7 Leistungspunktesystem, Punktekonto
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 10 Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung
- § 11 Studienbegleitende Modulprüfungen in den Pflichtmodulen
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Master-Arbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

§ 20 Bildung der Gesamtnote

§ 21 Zeugnis

§ 22 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Prüfungsplan für die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des weiterbildenden Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das berufsbegleitende weiterbildende Online-Studienprogramm „Educational Media“ soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt eine medienbezogene interdisziplinäre Zusatzqualifikation auf den Gebieten der Mediendidaktik, der Medieninformatik, der Mediengestaltung und des Medienmanagements so vermitteln, dass sie die derart erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in ihrem jeweiligen Berufsfeld wissenschaftlich reflektieren, anwenden und selbstständig weiterentwickeln können. Das Studienprogramm vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, Online-Weiterbildungsmaßnahmen in Bildungseinrichtungen, Unternehmen und weiteren Institutionen selbstständig zu konzipieren, auszugestalten und durchzuführen.

(2) Die Master-Prüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss des berufsbegleitenden weiterbildenden

Online-Studienprogramms „Educational Media“. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich die im Rahmen des weiterbildenden Studiums vermittelten vertieften fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge der Inhalte des Studienprogramms überblicken sowie die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden zur Beschreibung, Analyse und Lösung von Problemen anwenden können.

§ 2

Master-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media“ verleiht die Fakultät 1 – Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit in dem als berufsbegleitendes Teilzeitstudium ausgelegten Studienprogramm „Educational Media“ beträgt vier Semester einschließlich der Bearbeitungszeiten für die beiden Projektarbeiten gemäß § 14 und die Master-Arbeit gemäß § 15.

(2) Das Lehrangebot im Studienprogramm „Educational Media“ erstreckt sich über vier Semester und umfasst einen studienbezogenen Arbeitsaufwand (Workload) von insgesamt 1.800 Stunden. Näheres regelt die Studienordnung für das berufsbegleitende weiterbildende Online-Studienprogramm „Educational Media“.

§ 4

Organisation des weiterbildenden Studiums und der Prüfungen

(1) Die Zulassung zum Studium und zur Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media“ gemäß § 5 erfolgt durch die Universität Duisburg-Essen.

(2) Das Studium und die gemäß § 11 zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen sowie die gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 zu absolvierende erste Projektarbeit werden im Auftrag der Universität Duisburg-Essen von einem externen Dienstleister organisiert und durchgeführt.

(3) Die zweite Projektarbeit gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2, die Master-Arbeit gemäß § 15 sowie die mündliche Abschlussprüfung gemäß § 16 werden von der Universität Duisburg-Essen als Hochschulprüfung organisiert und durchgeführt.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium und zur Master-Prüfung

(1) Zum weiterbildenden Studium im Studienprogramm „Educational Media“ werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die ein mindestens sechssemestriges Studium eines Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister- oder staatlich geregelten Studiengangs (Erstes Staatsexamen) an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen.

(2) Zum weiterbildenden Studium im Studienprogramm „Educational Media“ werden in jedem Semester maximal 100 Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen. Liegen in einem Semester mehr Bewerbungen vor als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 8).

(4) Nach erfolgter Zulassung zum Studium ist ein besonderer Teilnahmevertrag (Fernunterrichtsvertrag) abzuschließen. Ist dieser Teilnahmevertrag (Fernunterrichtsvertrag) geschlossen worden, erteilt der Prüfungsausschuss die Zulassung zur Master-Prüfung. Der Prüfungsausschuss informiert den universitätsexternen Kooperationspartner unverzüglich von erteilten Zulassungen zur Master-Prüfung.

§ 6

Allgemeiner Aufbau der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den auf Grundlage des § 11 in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungen in den Modulen des Pflichtbereichs, den beiden Projektarbeiten gemäß § 14, der Master-Arbeit gemäß § 15 sowie der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 16.

(2) Die Prüfungen in den Modulen des Pflichtbereichs gemäß § 11 werden studienbegleitend als Modulprüfungen durchgeführt.

(3) Die Termine und Fristen für die studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben; Näheres regelt § 11. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt grundsätzlich den Studierenden.

§ 7

Leistungspunktesystem, Punktekonto

(1) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen. Jedes Modul ist mit Anrechnungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Module werden in der Studienordnung schriftlich festgelegt.

(2) Die Anrechnungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Ein Anrechnungspunkt (Credit) entspricht somit einem studienbezogenen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Mit den Anrechnungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(3) Im Studienprogramm „Educational Media“ sind insgesamt 60 Anrechnungspunkte (Credits) zu erwerben. Davon entfallen

- 37,5 Anrechnungspunkte (Credits) auf die studienbegleitend geprüften Module des Pflichtbereichs gemäß § 11;
- 13 Anrechnungspunkte (Credits) auf die Projektarbeit gemäß § 14;
- 6 Anrechnungspunkte (Credits) auf die Master-Arbeit gemäß § 15;
- 3,5 Anrechnungspunkte (Credits) auf die mündliche Abschlussprüfung gemäß § 16.

Im ersten Studienjahr sollen 26, im zweiten Studienjahr 34 Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden.

(4) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 13 bewertet. Aus den in den Prüfungen erzielten Noten (Grade Points) und den dazu gehörenden Anrechnungspunkten (Credits) werden die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Dazu werden die für eine erfolgreich vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert. Die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) der gesamten Master-Prüfung wird gemäß § 20 durchgeführt.

(5) Für jeden Studierenden im „Studienprogramm Educational Media“ wird nach erfolgter Zulassung zur Master-Prüfung bei den Akten des Prüfungsausschusses ein Punktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird die Zahl der entsprechenden Anrechnungspunkte (Credits) diesem Konto gutgeschrieben, die in der jeweiligen Prüfung erzielte Note vermerkt und die entsprechenden Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(6) Nach Abschluss einer jeden studienbegleitenden Prüfung übermittelt der gemäß § 4 Abs. 1 für die Organisation und Durchführung dieser Prüfungen zuständige universitätsexterne Kooperationspartner dem Prüfungsausschuss unverzüglich

1. die Bezeichnung des gemäß § 11 der Prüfung zugrunde liegenden Moduls;
2. die Anzahl und Bezeichnungen der gemäß § 11 Abs. 4 zuvor absolvierten Studienleistungen (Studienbriefe);

3. die Anzahl der für die erfolgreich absolvierte Prüfung erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung;
4. das Datum der Erbringung der Prüfungsleistung;
5. die Namen der Prüferinnen und Prüfer;
6. die gemäß § 13 erfolgte Benotung der Modulprüfung (Klausur).

(7) Im bei den Akten des Prüfungsausschusses geführten Punktekonto der oder des Studierenden werden diese Angaben übernommen und ergänzt durch

1. einen Vermerk über das Bestehen oder Nichtbestehen der Modulprüfung gemäß § 13;
 2. im Falle des Bestehens der Modulprüfung die Anzahl der für die erfolgreich absolvierte Prüfung (Studienbriefe) erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) sowie die Anzahl der für das somit erfolgreich absolvierte Modul insgesamt vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung;
 3. im Falle des Bestehens der Modulprüfung die Anzahl der für das somit erfolgreich absolvierte Modul insgesamt vergebenen Leistungspunkte (Credit Points) gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.
- (8) Für die erste Projektarbeit gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Sicherstellung des universitären Qualitätsniveaus der vom außeruniversitären Kooperationspartner durchgeführten Prüfungen, für die Organisation der an der Universität durchgeführten Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung

der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen verlangt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der gemäß § 4 Abs. 1 vom außeruniversitären Kooperationspartner durchgeführten studienbegleitenden Prüfungen werden von diesem selbst bestellt. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern gemäß Satz 1 ist dem Prüfungsausschuss jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Der Prüfungsausschuss hat in begründeten Fällen das Recht zu überprüfen, ob die Prüferinnen und Prüfer gemäß Satz 1 im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten in angemessener Weise auf die Verleihung eines universitären Abschlusses vorbereiten.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern im Rahmen der gemäß § 4 Abs. 2 an der Universität durchgeführten Prüfungen dürfen nur Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren

gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hochschulgesetz, Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulgesetz sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer wird in der Regel die oder der Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die oder der für die der entsprechenden Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen verantwortlich ist.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Master-Prüfung

§ 10

Gegenstand und Aufbau der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media“ besteht aus

1. den insgesamt neun studienbegleitend am Ende des jeweiligen Semesters abzulegenden Prüfungen zu den Modulen des Pflichtbereichs gemäß § 11;
2. den beiden Projektarbeiten gemäß § 14;
3. der Master-Arbeit gemäß § 15;
4. der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 16.

§ 11

Studienbegleitende Modulprüfungen in den Pflichtmodulen

(1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis der erfolgreichen Bearbeitung des Online-Studienmaterials und Teilnahme an den zugehörigen Präsenzlehrveranstaltungen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Die Prüfungen in den Pflichtbereichen finden modulbezogen als Semesterabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte der jeweiligen Module. Eine Prüfung gemäß Satz 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem dasjenige Modul stattfindet, auf das sich die Prüfung bezieht. Die einzel-

nen modulbezogenen studienbegleitenden Prüfungen sind dem in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung beigefügten Prüfungsplan zu entnehmen.

(3) Die Anmeldungen zu den studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgen nach näherer Regelung durch den außeruniversitären Kooperationspartner.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu jeder einzelnen studienbegleitenden Modulprüfung ist die vollständige erfolgreiche Bearbeitung der zu diesem Modul gehörenden Studienleistungen in Form von Studienbriefen. Die detaillierte Zuordnung der Studienbriefe zu den Modulprüfungen regelt die Studienordnung.

(5) Die Prüfungen werden in schriftlicher Form gemäß § 12 abgelegt. Die Termine für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben.

(6) Über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden und informieren die Prüferinnen oder Prüfer.

(7) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem des jeweiligen Prüfungsgebietes mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.

(2) Jedes Pflichtmodul (vgl. dazu die Anlage zu dieser Prüfungsordnung) schließt mit einer einstündigen Klausur ab.

(3) Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüferinnen und Prüfern nach dem Bewertungsschema in § 13 Abs. 1 bewertet werden. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 13 Abs. 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist unmittelbar nach Abschluss des Bewer-

tungsverfahrens in dem gemäß § 7 Abs. 5 geführten Punktkonto zu vermerken.

§ 13

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine studienbegleitende Modulprüfung von mehreren Prüferinnen und Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

sehr gut	= bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
gut	= bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	= bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	= bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	= bei einem Durchschnitt ab 4,1.

(3) Da die studienbegleitenden Prüfungen modulbezogen erfolgen, ist die Prüfungsnote gleichzeitig die Modulnote.

(4) Eine studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen werden der oder dem Studierenden die vorgesehenen Anrechnungspunkte (Credits) für die der Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung zugesprochen.

(5) Eine studienbegleitende Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten

gemäß § 18 Abs. 1 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 1 und 2 folgende ECTS-Grade zugeordnet:

1,0	= A	= Excellent
1,3	= B	= Very Good
1,7 bis 2,3	= C	= Good
2,7 bis 3,3	= D	= Satisfactory
3,7 bis 4,0	= E	= Sufficient
ab 4,1	= F	= Fail

§ 14

Projektarbeiten

(1) Die im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media“ anzufertigenden beiden Projektarbeiten (Medienprojekte) dienen der Vermittlung von Praxisbezügen, der Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie dem Einüben arbeitsteiligen, eigenverantwortlichen Handelns. Die Studierenden sollen durch die als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführten Projektarbeiten nachweisen, dass sie eine interdisziplinäre und praxisbezogene Aufgabenstellung innerhalb einer begrenzten Zeit bearbeiten können.

(2) Zur ersten Projektarbeit (Medienprojekt I) kann nur zugelassen werden, wer die drei studienbegleitenden Modulprüfungen des ersten Studienseesters erfolgreich absolviert und hierfür die Summe von 12 Anrechnungspunkten (Credits) erworben hat. Zur zweiten Projektarbeit (Medienprojekt II) kann nur zugelassen werden, wer die fünf studienbegleitenden Modulprüfungen des ersten und zweiten Studienseesters sowie die erste Projektarbeit (Medienprojekt I) erfolgreich absolviert und somit die Summe von 26 Anrechnungspunkten (Credits) erworben hat.

(3) Die Anmeldung zur ersten Projektarbeit (Medienprojekt I) soll in der Regel zu Beginn des zweiten Studienseesters zu erfolgen. Anmeldung, Betreuung und Themenvergabe erfolgen nach näherer Regelung durch den außeruniversitären Kooperationspartner.

(4) Die Anmeldung zur zweiten Projektarbeit (Medienprojekt II) soll in der Regel zu Beginn des dritten Studienseesters zu erfolgen. Die zweite Projektarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter gestellt und betreut. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der zweiten Projektarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für jede der beiden Projektarbeiten beträgt jeweils zwölf Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung einer Projektarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(6) Die Projektarbeiten sind jeweils fristgemäß bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. Der Abgabepunkt ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Wird eine Projektarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(7) Eine jede Projektarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bewerten. Die Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 13 Abs. 1 vorzunehmen.

(8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer jeden Projektarbeit ist dem Prüfungsausschuss jeweils unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit innerhalb der Master-Prüfung, die – neben der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 16 – die wissenschaftliche Ausbildung im Studienprogramm „Educational Media“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit Bezug zu den im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media“ vermittelten Inhalten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 11, ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 1,5 Credits nach näherer Regelung durch die Studienordnung sowie die erste Projektarbeit gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 erfolgreich absolviert und hierfür die Summe von 43,5 Anrechnungspunkten (Credits) erworben hat.

(3) Die Anmeldung zur Masterarbeit soll in der Regel im vierten Studienseester erfolgen, sobald die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen gestellt und betreut, die oder der im Studienprogramm Educational Media selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Für das Thema der Master-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt neun Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 70 bis 90 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(8) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen von dieser Regel sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 13 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(9) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen Abschlussprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zentrale Zusam-

menhänge der im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media“ vermittelten Inhalte erkennen, über ein diesbezügliches breites Grundlagenwissen verfügen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 11, ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 1,5 Credits nach näherer Regelung durch die Studienordnung, die beiden Projektarbeiten gemäß § 14 sowie die Master-Arbeit gemäß § 15 erfolgreich absolviert und hierfür die Summe von 56,5 Anrechnungspunkten (Credits) erworben hat.

(3) Die Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung soll in der Regel im vierten Studiensemester erfolgen, sobald die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung wird in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 13 Abs. 1 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(5) Mündliche Abschlussprüfungen dauern je Studierender oder Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Sie oder er kann in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin einer Prüfung verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die die oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen gemäß § 11 können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung soll von der oder dem Studierenden in der Regel der jeweils nächste mögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden.

(2) Eine nicht bestandene Projektarbeit gemäß § 14 kann jeweils einmal wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Master-Arbeit gemäß § 15 kann einmal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung gemäß § 16 kann zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung soll von der oder dem Studierenden in der Regel der jeweils nächste mögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 11, die beiden Projektarbeiten gemäß § 14, die Master-Arbeit gemäß § 15 sowie die mündliche Abschlussprüfung gemäß § 16 erfolgreich absolviert und hierfür die Summe von 60 Anrechnungspunkten (Credits) erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert worden und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

§ 20

Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 11, der Master-Arbeit gemäß § 15 und der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 16 zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(3) Für alle erfolgreich absolvierten Prüfungen gemäß Absatz 1 werden zunächst gemäß § 7 Abs. 4 die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Die Summe aller in diesen Prüfungen erzielten Leistungspunkte (Credit Points) dividiert durch die Summe aller in diesen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) der gesamten Master-Prüfung. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

(4) Der Gesamtnote für die Master-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 ECTS-Grade entsprechend § 13 Abs. 6 zugeordnet.

(5) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt der Gesamtnote 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 21 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 21

Zeugnis

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung der den Abschlussgrad verleihenden Fakultät;
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden;
- Bezeichnung des Studiengangs, Angabe über die Regelstudienzeit und des Teilnahmezeitraums;
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und Leistungspunkten (Credit Points) und den zugeordneten ECTS-Graden;
- die Themen und die Noten der beiden Projektarbeiten mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits);
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und Leistungspunkten (Credit Points) und dem zugeordneten ECTS-Grad;
- die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und Leistungspunkten (Credit Points) und dem zugeordneten ECTS-Grad;

- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad;
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde;
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der den Abschlussgrad verleihenden Fakultät; und
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Master-Prüfung erbracht worden ist.

(2) Stellt die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss einen entsprechenden Antrag, erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses.

§ 22

Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 einschließlich des fachlichen Zusatzes ("Master of Arts in Educational Media") beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der den Abschlussgrad verleihenden Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden werden auf Antrag nach den einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Das Einsichtrecht kann bis zu einem Jahr nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wahrgenommen werden.

§ 25

Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich erstmalig im Sommersemester 2003 oder später für die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media“ an der Universität Duisburg-Essen angemeldet haben.

§ 26

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät 1 – Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 21.05.2003.

Duisburg und Essen, den 4. Juli 2003

Der Gründungsbeauftragte
der Universität Duisburg-Essen

MD Heiner Kleffner

Anlage:

Prüfungsplan für die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media“

Prüfungsgebiet, Prüfungsteil	Sem.	Credits
Modul „Lernpsychologische und didaktische Grundlagen“	1.	4
Modul „Technische Grundlagen“	1.	4
Modul „Kommunikationswissenschaftliche Grundlagen“	1.	4
Modul „Management und Planung von Medienprojekten I“	2.	4
Modul „Didaktisches Design“	2.	4
Projektarbeit „Medienprojekt I“	2.	6
Modul „Medienpädagogik“	3.	4
Modul „Bildungsmanagement“	3.	4
Modul „Management und Planung von Medienprojekten II“	3.	4
Projektarbeit „Medienprojekt II“	3. + 4.	7
Modul „Kontexte mediengestützten Lernens“	4.	4
Master-Arbeit	4.	6
Mündliche Abschlussprüfung	4.	3,5
Summe		58,5

Das Wahlpflichtmodul im Umfang von 1,5 Credits ist nicht mit einer Prüfung versehen.